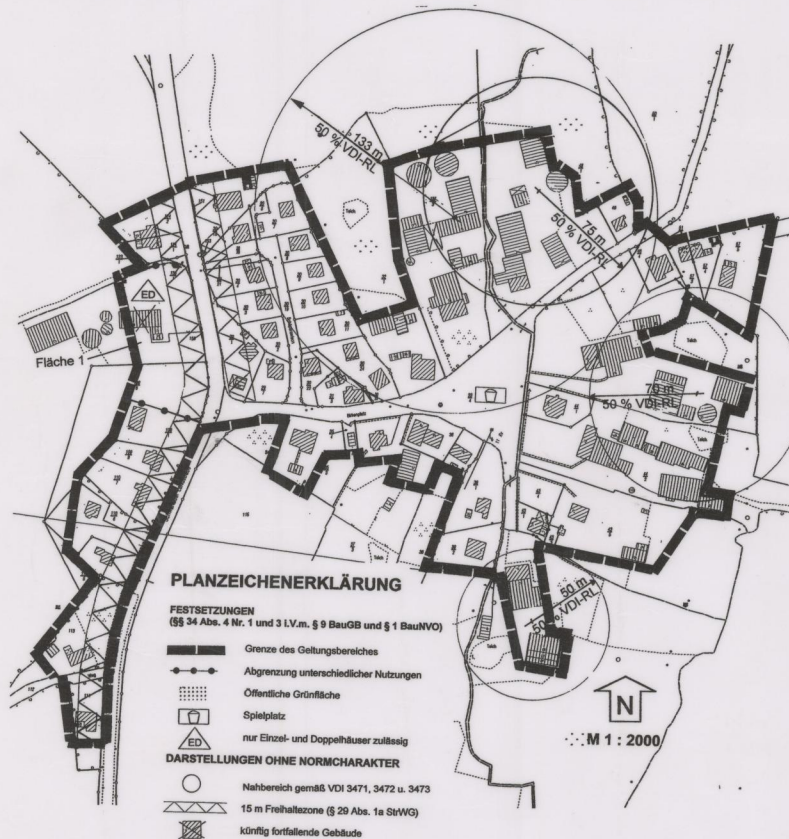


Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Ergänzung der Gebiete (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Horsdorf

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Ergänzung der Gebiete (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Horsdorf

Planzeichnung (Teil A)



Aufgrund des § 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB '97) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2005 folgende Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und einem Textteil (Teil B), für die Ortschaft Horsdorf erlassen:

Textteil (Teil B)

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 LVm, § 9 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 10 sowie Abs. 1a BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung

1.1. Mindestgrundstücksgößen

Für die Fläche I wird eine Mindestgrundstückgröße von 800 m² pro Wohngebäude bei Einzelhausbebauung oder 600 m² pro Wohngebäude bei Bebauung mit Doppelhäusern festgesetzt. Die Angaben der Mindestgrundstücksgößen beziehen sich auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

1.2. Anzahl der Wohnungen

Es sind in der Fläche I maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude bei Einzelhausbebauung und eine Wohnung je Wohngebäude bei Bebauung mit Doppelhäusern zulässig.

2. Einfriedigungen

Die Baugrundstücke auf der Fläche I sind zur freien Landschaft hin durch lebende Hecken aus einheimischen Gehölzern einzufrieden.

3. Anpflanzen von Bäumen

Auf der Fläche I ist pro Wohngebäude ein halb- oder hochstämmiger Apfelbaum zu pflanzen. Alternativ können andere einheimische Obstbaumarten ausgewählt werden.

4. Ausgleich

Der Ausgleich für die durch die Ergänzungssatzung ermöglichten Eingriffe auf der Fläche I erfolgt durch das Ökotoiko der Gemeinde Stockelsdorf.

Hinweise:

- Stellplätze und Zufahrten, sowie andere befestigte Flächen, sind möglichst in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen.
- Die Anlegung direkter Zufahrten und Zugänge von den geplanten Grundstücken der Fläche I zu der freien Strecke der Kreisstraße 18 ist auf das verkehrlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Für die bauliche Ausgestaltung und den Betrieb dieser Zuwegungen zur freien Strecke der Kreisstraße 18 ist beim Straßenbaumt Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StVG erforderliche Sonderumkehrerlaubnis zu beantragen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.11.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 23.11.2004 erfolgt.
- Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.08.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2005 den Entwurf der Ergänzungssatzung für die Ortschaft Horsdorf mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.08.2005 bis 12.09.2005 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.08.2005 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung für die Ortschaft Horsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 15.12.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss.

Gemeinde Stockelsdorf, den 25. April 2006
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Stockelsdorf, den 25. April 2006
Die Bürgermeisterin

- Der Beschluss über die Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind bei der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die Bürgerinnen und Bürger über den Inhalt des Beschlusses und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.12.2005 in Kraft getreten.

Gemeinde Stockelsdorf, den 09. Mai 2006
Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf
über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
und Ergänzung der Gebiete (Ergänzungssatzung)
für die Ortschaft Horsdorf